

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0334/2005</b>
Auskunft erteilt: Herr Paschert Herr Hagel
Ruf: 492 58 90 492 51 20
E-Mail: Paschert@stadt-muenster.de hagelc@stadt-muenster.de
Datum: 27.04.2005

Betrifft

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Münster 2006 - 2009 - Konzeption

Beratungsfolge

18.05.2005	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
02.06.2005	Ausschuss für Gleichstellung	Bericht
08.06.2005	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bericht

**Bericht:**

Im Oktober 2004 hat der Landtag NRW das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) beschlossen. Mit diesem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), welches zum 01.01.2005 in Kraft trat, soll der Förderung von Kindern und Jugendlichen ab dem Jahr 2006 mehr Planungssicherheit und Kontinuität verliehen werden.

Die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit berichtet nachfolgend über die wesentlichen Punkte des KJFöG und gibt Informationen zu einem Münster-spezifischen "Fahrplan", der die "Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans" zum Ziel hat und die Umsetzung der Anforderungen, die an die Kommunen in NRW gestellt werden und sich aus der Intention des Gesetzes ergeben, beschreibt.

1. Zeitliche Eckpunkte im Überblick

- Das Land NRW hat Anfang Oktober 2004 das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (**siehe Anlage 1**) beschlossen. Dieses Gesetz ist seit dem 01.01.2005 in Kraft.
- Ab dem Jahr 2006 müssen Land und Kommunen jeweils einen Kinder- und Jugendförderplan beschließen, der für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode festgeschrieben wird.
- Das Land NRW wird seinen eigenen Landesförderplan voraussichtlich vor der Sommerpause 2005 verabschieden.
- Der Münsteraner Kinder- und Jugendförderplan wird bis Ende 2005 erstellt und im 1. Quartal 2006 in den Ausschüssen als Beschlussvorlage vorgelegt.

## 2. Die wesentlichen Punkte des KJFöG

### 2.1 Regelungsbereich

Das KJFöG hat zum Ziel, insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Handlungsfelder "Jugendarbeit", "Jugendsozialarbeit" und "erzieherischer Kinder- und Jugendschutz" zu schaffen.

### 2.2 Die Zielgruppe

Zielgruppe für Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern sind alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in Teilbereichen auch bis zum 27. Lebensjahr. Besonders zu berücksichtigen sind dabei:

- benachteiligte Kinder und Jugendliche (vgl. § 3 KJFöG)
- junge Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. § 3 KJFöG)
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch (§ 3 KJFöG)
- die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip – Gender Mainstreaming (vgl. § 4 KJFöG)

### 2.3 Die Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist insbesondere

- die Schaffung einer finanziellen Planungssicherheit und Verbindlichkeit für einen längeren Zeitraum. Jährlich werden hierfür Mittel in Höhe von insgesamt 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, auf Landesebene bereitgestellt. Die Kürzungen der Jahre 2004 und 2005 werden somit zurückgenommen bzw. die Förderung wieder auf den Stand von 2003 gesetzt. Damit kann insbesondere eine personelle Kontinuität in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit erreicht werden. Die Aufstellung eines "5 Jahresplanes" soll nach dem Willen des Gesetzgebers dabei nicht statisch festgeschrieben sein. Vielmehr sollen aktuelle Entwicklungen und Bedarfe dynamisch aufgegriffen werden (vgl. §§ 1, 16 KJFöG)
- die Entwicklung eines Steuerungsinstruments für eine gezielte jährliche Bedarfs- und Maßnahmenplanung, was gerade mit Blick auf das Aufgreifen von aktuellen Entwicklungen und Bedarfen eine besondere Bedeutung erlangt,
- die stärkere Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben – interkulturelle Bildung, geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (vgl. §§ 3,4 KJFöG),
- die stärkere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (vgl. § 7 KJFöG, § 5 SchulG)
- die sozialräumliche Orientierung,

- die besondere Berücksichtigung der Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen in anderen kommunalen Handlungsfeldern, wie z.B. Stadtentwicklung, Verkehrspolitik, Bildungs- und Schulpolitik (vgl. § 6 KJFöG).

## 2.4 Beteiligung

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des künftigen Kinder- und Jugendförderplans ist die Beteiligung unterschiedlicher Akteure. Neben der Beteiligung von Politik, freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und des Schulträgers und der Agentur für Arbeit ist ebenso sicherzustellen, dass Kinder- und Jugendliche in geeigneter Form beteiligt werden. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen meint hierbei sowohl ein direktes Mitspracherecht als auch die Möglichkeit, auf politischer Ebene (z.B. bei Entscheidungen anderer Ausschüsse) die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen einzufordern.

## 2.5. Jugendhilfe und Schule

Der Gesetzgeber hat sowohl die örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 7 KJFÖG) als auch die Schulen (vgl. § 5 SchulG) verpflichtet, schulbezogene Angebote abzustimmen und darüber hinaus eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sicherzustellen.

## 3. Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Münster

Wie alle anderen Kommunen in NRW betritt auch die münsteraner Kinder- und Jugendhilfe mit der Erstellung dieses kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ein neues Terrain. Dabei ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass die Absicherung bestehender Trägerangebote sichergestellt ist.

Eine wesentliche Aufgabe wird in den nächsten Monaten sein, gerade die Bereiche "Bestandsaufnahme", "Bedarfsermittlung", und "Maßnahmeplanung" mit Leben zu füllen. Andererseits hat Münster insbesondere im Städtevergleich bereits heute gute und bewährte Steuerungsinstrumente in der Jugendhilfeplanung vorzuweisen..

### 3.1 Bestandsaufnahme

Die Kinder- und Jugendhilfe kann in Münster bereits ein kontinuierliches Berichtswesen mit unterschiedlichen Daten zurückgreifen, u. a.:

- Geschäftsbericht des Amtes einschl. Generaldatenblatt (51)
- Jahresberichte der Einrichtungen (51.2)
- Jahresberichte der Jugendförderung zur Kinder- und Jugendarbeit (51.2)
- Jahresbericht der Fachstelle Jugendsozialhilfen (51.2)
- Bericht zur Jugendarbeitslosigkeit (51 – AIM Jugend<sup>†</sup>)
- Bericht zur Jugendhilfe an den Hauptschulen (51.2)
- Leistungsvereinbarungen mit Freien Trägern (51.2)
- Haushaltseckwerte des Landes und der Stadt Münster (51)
- Weiterentwicklung der Berufskollegs - Schulentwicklungsplan III (40.5)
- Arbeitsbericht des Amtes für Schule und Weiterbildung zur Schnittstelle Schule - Jugendhilfe

Hier gilt es, die für die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans wichtigen Daten herauszufiltern und einzubauen. Gleichzeitig muss dabei auf eine geschlechterdifferenzierte Erfassung und Darstellung der Daten geachtet werden.

### 3.2 Bedarfsanalyse / Maßnahmeplanung

Bis zum III. Quartal 2005 wird die Verwaltung Sozialindikatoren für die einzelnen Stadtteile entwickeln. Neben der Betrachtung aktueller Strukturdaten sind diese Indikatoren künftig wesentliche Grundlage für die Beantwortung der Frage nach den weiteren Handlungsnotwendigkeiten in den Stadtteilen.

Insbesondere wird es im Rahmen der Bedarfsanalyse darum gehen, das zur Verfügung stehende Datenmaterial zu analysieren und Schlussfolgerungen für Bedarfe in den einzelnen Handlungsfeldern sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu ziehen.

### 3.3 Beteiligung

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplans für die Stadt Münster nicht allein durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen kann. Vielmehr gilt es, die handelnden Akteure aus Politik, aus der Landschaft der freien Träger der Jugendhilfe, aus Schulen und vom Schulträger sowie der Agentur für Arbeit sowohl an den unterschiedlichsten Planungsprozessen zu beteiligen, als auch mit ihnen in einen wiederkehrenden und nachhaltigen Diskussionsprozess über die Realisierung der Bedarfe an Angeboten von Kindern und Jugendlichen einzutreten.

In der Stadt Münster sind bereits umfangreiche Kommunikationsstrukturen vorhanden. Es ist sinnvoll, diese in das Verfahren mit einzubinden. Unter anderen sind dies:

- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG ,
- Stadtteilarbeitskreise,
- Qualitätszirkel der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Jahresgespräche mit den Trägern der Jugendhilfe,
- Jahresgespräche mit der Agentur für Arbeit,
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Schule und Weiterbildung.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass des Weiteren eine fachliche Begleitgruppe aus Vertretern der AGs nach § 78 KJHG installiert wird, die sich in regelmäßigen Abständen (ca. alle 8 Wochen) mit der auf Verwaltungsebene gebildeten Projektgruppe beraten soll.

Neben der Beteiligung der bereits genannten Akteure ist eine adäquate Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Seit Jahren wird dies weitgehend in der unmittelbaren Arbeit in den Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger sichergestellt. Institutionell erfolgt die Absicherung der Kinder- und Jugendbeteiligung bereits durch das Kinderbüro, sowie

- im Rahmen der AG nach § 78 KJHG - Kinderbeteiligung
- im Rahmen von Infrastrukturplanungen (z. B. Modelleinrichtung Roxel)
- im Rahmen von sozialraumorientierten Beteiligungsprojekten
- durch den Kinderbriefkasten
- im Rahmen der Spielplatzplanung bei Neubau und Sanierung,

- Im Bertelsmann Projekt "mitWirkung"
- Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Mädchen

Künftig muss insbesondere der Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung weiter entwickelt werden. Hierbei ist u.a. eine geschlechtersensible Herangehensweise erforderlich. Überlegungen zur Einrichtung eines Jugendparlamentes sind in diesem Zusammenhang zu prüfen.

### 3.4 Zeitplan

Die zu erledigenden Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

<b>Aufgaben</b>	<b>Zu erledigen bis</b>
Beschreibung der Ausgangssituation	30.06.2005
Darstellung aktueller (Sozial-)Strukturdaten	30.06.2005
Bedarfsanalyse (quantitativ und qualitativ)	31.10.2005
Bestandserhebung (quantitativ und qualitativ)	30.06.2005
Schlussfolgerungen	30.11.2005
Maßnahmeplanung	31.12.2005
Beschlussvorlage	I. Quartal 2006

i. V.

gez.

Dr. Klein  
Stadträtin

### **Anlagen**

Kinder- und Jugendfördergesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG)